Coronaschutzverordnung NRW Übersicht*



Was gilt allgemein?

- 1. Maßgeblich ist nur noch, ob der Inzidenzwert unter oder über 35 ist.
- Da der Inzidenzwert landesweit über 35 liegt, gilt dieser aktuell
- 2. Zutritt nur für 3 G heißt: geimpft, genesen oder getestet
- Geimpft vollständig seit 14 Tagen
- Genesen (mind. 28 Tage, maximal 6 Monate, oder älter als 6 Monate + eine Impfung)
- Getestet (nicht älter als 48 Stunden)
- 3. Die Nachweise für 3 G müssen nur eingesehen werden. Stichprobenartig muss die Identität des Gastes geprüft werden, indem man sich den Ausweis des Gastes zeigen lässt.
- 4. Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre benötigen keinen Test.
- Ab 16 Jahren muss der Schülerausweis vorgezeigt werden
- 5. Maskenpflicht besteht in Innenräumen, außer am festen Sitz- oder Stehplatz.
- (Ausnahmen möglich)
- Kinder bis Schuleintritt sind ausgenommen
- Tische müssen 1,5 m Abstand haben. Plexiglasabtrennung gilt weiterhin. Es gibt keine Beschränkung auf Hausstände und/oder Personenzahl mehr.

- 7. Die Kontaktdatenverfolgung ist nicht mehr erforderlich.
- 8. Die bekannten Hygieneregeln gelten weiterhin:
- Ausreichend Desinfektionsmittel zur Verfügung stellen
- Regelmäßige Reinigung der Kontaktflächen
- Spülen des Geschirrs bei 60 °
- Verständliche, gut sichtbare Information für den Gast

Wie werde ich zertifizierter Arbeitgeber?

 Absolvieren Sie oder ein Mitarbeiter, der die Durchführung der Tests beaufsichtigt, eine Schulung, z. B. als Onlineseminar, z. B. bei den IHKs, den Johannitern oder zahlreichen Onlinehändlern, die ihre Tests im Internet zum Verkauf anbieten. Das Zertifikat der Online-Schulung ist dem Gesundheitsamt anzuzeigen.

www.mags.nrw/coronavirus-beschaeftigtentestung-anzeige.de

- Nach Bestätigung durch das Gesundheitsamt sind Sie offizielles "Arbeitgeber-Testzentrum" und dürfen die Arbeitnehmer im Sinne dieser Verordnung testen
- Die Testung Ihrer Mitarbeiter sollten Sie in jedem Fall dokumentieren bzw. von der Arbeitgeberbescheinigung über die Mitarbeitertestung Kopien aufbewahren

Im Rahmen des Hausrechts bleibt es Unternehmern unbenommen Maskenpflicht oder Testnachweise einzufordern. Es empfiehlt sich, Gäste und Beschäftigte darüber zu informieren.

Coronaschutzverordnung NRW Übersicht



Außengastronomie

Innengastronomie

Veranstaltungen / Tagungen mit festem Sitzplatz Veranstaltungen
- ohne festen
Sitzplatz -

Tanzveranstaltungen / private Feiern mit Tanz Clubs, Diskotheken, ähnliche Einrichtungen

Beherbergungsbetriebe

- Keine Zugangsbeschränkungen
- Ausnahme:
- Veranstaltungen mit PCR-Testpflicht (Diskotheken, Tanzveranstaltungen)
- Großveranstaltungen mit mehr als 2500 aktiv Teilnehmenden

• Zugang nur für 3 G

- Nicht erforderlich, wenn Speisen und Getränken nur abgeholt werden
- Nicht erforderlich, wenn nur die Toiletten aufgesucht werden

Mensen und Kantinen

 Freier Zugang, wenn nur Betriebsangehörige oder Einrichtungsangehörige versorgt werden.
 Zugang für externe Besucher mit 3 G

• Zugang nur für 3 G

- Kein Hygienekonzept erforderlich
- Zugang nur für 3 G
- bei mehr als 100 Personen:
 Vorlage Hygienekonzept beim Gesundheitsamt, keine Genehmigung erforderlich (für am 19.08. 2021 bereits bestehende Betriebe Vorlage bis 31.08.2021)

Innen- und Außenbereich

- Zugang nur für geimpfte, genesene, getestete mit PCR-Test (Dienstleister brauchen PCR-Test, wenn Abstand nicht eingehalten wird)
- Keine Maskenpflicht (aber für Dienstleister ohne PCR-Test)

bei mehr als 100

Personen:
Vorlage Hygienekonzept beim
Gesundheitsamt,
keine Genehmigung
erforderlich
(für am 19.08, 2021

bereits bestehende Betriebe Vorlage bis

31.08.2021)

Innen- und Außenbereich

- Zugang nur für geimpfte, genesene, getestete mit PCR-Test (Dienstleister brauchen PCR-Test, wenn Abstand nicht eingehalten wird)
- Keine Maskenpflicht (aber für Dienstleister ohne PCR-Test)
- Vorlage Hygienekonzept beim Gesundheitsamt, keine Genehmigung erforderlich (für am 19.08. 2021 bereits bestehende Betriebe Vorlage bis 31.08.2021)

- Zugang nur für 3 G (auch Geschäftsreisende)
- Getestete müssen bei Anreise und nach jeweils 4 Tagen Nachweis vorlegen, der Test darf nicht älter als 48 Stunden sein

Beschäftigte:

Allen Mitarbeitern muss grundsätzlich ein Coronaschnelltest zwei Mal pro Woche angeboten werden. (Selbsttest)

Für Mitarbeiter mit Gastkontakt, die nicht immunisiert sind, gilt eine Testpflicht zwei Mal pro Woche. Diese kann weiterhin durch Negativtest oder zertifizierten Arbeitgebertest erfüllt werden.

Wenn bei bestimmten Veranstaltungen ein PCR-Test vorgeschrieben ist, gilt dies nicht für Beschäftigte.

Maskenpflicht gilt in Räumen mit Gastzugang. Nicht erforderlich, wenn Abtrennung (z. B. Plexiglas) vorhanden ist.

Nicht immunisierte Mitarbeiter müssen einen Negativtest vorlegen, wenn sie fünf Werktage hintereinander aufgrund von Urlaub oder vergleichbaren Dienstbefreiungen nicht gearbeitet haben.